

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizinphysik
der Fakultät Physik der Technischen
Universität Dortmund
vom 20. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinphysik der Technischen Universität Dortmund vom 13. November 2015 (AM Nr. 30/2015, S. 48 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** erhält folgende Fassung:

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Physik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) im Fach Medizinphysik.

2. **§ 9 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn Sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die sie oder er nach der Wiederholungsregelung nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Prüfungsleistung sind ausgeschlossen.

3. **§ 9 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) In Pflichtmodulen soll die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, sie muss jedoch spätestens im zweiten auf den Erstversuch folgenden Semester erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Im Interesse eines zügigen Studiums können in Absprache mit den betroffenen Studierenden auch frühere Prüfungstermine vereinbart werden. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

4. **§ 9 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilleistung kann wiederholt werden, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. In Pflichtmodulen muss die Wiederholung einer mündlichen Teilleistung spätestens im auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Wiederholung einer schriftlichen Teilleistung in Pflichtmodulen muss spätestens im zweiten auf den Erstversuch folgenden Semester erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

5. **§ 10 Absatz 7** erhält folgende Fassung:

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

6. **§ 17 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit ist von der Kandidatin / dem Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann in der Regel erst nach Erwerb von 135 Leistungspunkten gestellt werden. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

7. **§ 17 Absatz 7** erhält folgende Fassung:

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund aktenkundig zu machen.

8. **§ 17 Absatz 13** erhält folgende Fassung:

- (13) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

9. Der **Studienplan** im Anhang erhält folgende Fassung:

Sem.	LP						
1	33	Experimental- physik I-III V+Ü (29 LP)	Einführung in die Informatik V+Ü+PR (7 LP)		Höhere Mathematik I-III V+Ü (27 LP)	Physiologie I+II Biochemie I+II V (12 LP)	Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (3 LP)
2	27		Theoretische Physik I-II V+Ü (18 LP)	Physikalisches Grundpraktikum (12 LP)		Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (4 LP)	
3	33	Medizin- physik I-II V+Ü (15 LP)			Struktur der Materie (Teil A und B) V+Ü (8 LP)		Physikalisches Fortgeschrit- tenenpraktikum (6 LP)
4	27		Elektronik V+Ü (8 LP)	Bachelorarbeit mit Präsentation (8+2 LP)		Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (9 LP)	
5	33						
6	27						

10. Die **Modulübersicht** im Anhang erhält folgende Fassung:

Pflichtbereich	LP	
Experimentalphysik I	11	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik II	9	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik III	9	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik I	9	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik II	9	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik I	8	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik II	7	Benotete Modulprüfung
Struktur der Materie (Teil A und B)	8	Benotete Modulprüfung
Elektronik	8	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Grundpraktikum	12	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	6	Benotete Modulprüfung
Anatomie I	4	Benotete Modulprüfung
Biochemie I	3	Benotete Modulprüfung
Biochemie II	3	Benotete Modulprüfung
Physiologie I	3	Benotete Modulprüfung
Physiologie II	3	Benotete Modulprüfung
Medizinische Strahlungsphysik I, Ringvorlesung, Klinikpraktikum	8	Benotete Modulprüfung

Höhere Mathematik I	9	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik II	9	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik III	9	Benotete Modulprüfung
Einführung in die Informatik	7	Benotete Modulprüfung
Bachelorarbeit mit Vortrag	10	Benotete Modulprüfung
Wahlbereich		
Wahlfächer aus der Physik, Medizin oder anderen Fächern *	16	i.d.R. benotete Modulprüfung

*Der Wahlbereich erlaubt den Erwerb von vertiefenden Kenntnissen in Physik und Medizin sowie von Grundkenntnissen in anderen Fächern, die mit der Medizinphysik in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Dazu stehen grundsätzlich alle Fächer der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten, Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln oder für Berufsfelder der Physik oder der Medizinphysik wichtige Kompetenzen vermitteln. Insbesondere sind dies: Bio- und Chemieingenieurwesen, Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Philosophie, Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden ein anderes an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität-Bochum vertretenes Fach zulassen, das mit der Medizinphysik in sinnvollem Zusammenhang steht.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Bachelorstudiengang Medizinphysik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 11. Juli 2018 sowie Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juli 2018.

Dortmund, den 20. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather